

Anscheine nach ein späteres Einschiebsel vorliegt (vgl. Boretius, MG. Capitularia I, 25 N. 10). Ueber die Weihe Willibalds vgl. Hahn, Forschungen zur deutschen Geschichte X, 48 f., dazu Hauck, a. a. O. 519 N. 2. Die Annahme einer Benutzung der römischen Synodalbeschlüsse von 743 ist abzulehnen, ebenso die beiden letzten Gründe: Zacharias spricht 744 (epist. 57, a. a. O. 313) von Pippin und Karlmann, hat also spätere Maassregeln beider Fürsten im Auge; die Uebereinstimmung der Beschlüsse des conc. Germ. mit denen von Soissons ist nicht auffällig. Ist danach für jenes das J. 742 das gegebene, so ist das conc. Liptinense nur ins J. 743 zu verlegen: vom Beschlusse, alljährlich Synoden abzuhalten, wird man doch nicht schon im folgenden Jahre abgewichen sein. Das conc. Liptin. aber ist kein Concil für das gesammte fränkische Reich gewesen, sondern nur ein solches für Austrasien (vgl. c. 4: pater meus, nämlich Karl Martell als Vater Karlmanns). Nach Allem kann ich meinem Gegner nicht beistimmen, dessen sachliche Behandlung der strittigen Fragen ich gleichwohl dankbar anerkennen möchte.

A. Werminghoff.

230. Im stärksten Gegensatz zu Schulte's Ausgabe der 'Summa magistri Rufini zum Decretum Gratiani' (Giessen 1892) steht die von H. Singer besorgte Neu-edition des Werkes (Paderborn 1902). In der ausführlichen Einleitung sucht Singer seine schon früher verfochtenen Ansichten einmal, dass Schulte Hss. benutzt hat, 'die nicht das Originalwerk Rufins, sondern nur Plagiate und Excerpte enthalten', ferner, dass der magister Rufinus mit dem Bischof Rufin II. von Assisi identisch sei, zu erhärten.

A. H.

231. R. Pasté bringt in den Miscellanea di Storia Italiana XXXVIII, 347 ff., als Anhang zu seiner Storia documentata dell'abbazia di S. Andrea di Vercelli (1219—1466), ein Abtsverzeichnis und eine Regelreform von 1262.

A. H.

232. Ein Statut der Canoniker des Kunibertstifts zu Köln von 1386 über den Umfang der Disciplinargewalt des Dechanten, gerichtet gegen dessen Uebergriffe, publiciert O. Redlich (Annalen f. d. Niederrhein LXXIV, 103 ff.) nach dem Original.

H. W.

233. In der Bibliothèque de l'école des chartes LXIII, 289 ff. setzt L. Levillain seine Untersuchungen